

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen für Kinder, die im Gebiet der Stadt Staßfurt ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (Kostenbeitragssatzung Kitas)

Präambel

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2, Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288), des § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und des § 13 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am _____ die folgende Satzung über die Festsetzung von Kostenbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Staßfurt beschlossen:

§ 1

Beitragsgegenstand

Gemäß § 13 Abs. 1 KiFöG erhebt die Stadt Staßfurt für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen von den Eltern Kostenbeiträge. Die Kostenbeiträge sind nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden gestaffelt.

§ 2

Beitragsschuldner

Schuldner des Kostenbeitrages sind die Eltern des laut Betreuungsvertrag in der Tageseinrichtung betreuten Kindes. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragspflicht, Fälligkeit

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird. Dies gilt auch während der Eingewöhnungsphase. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind nach fristgemäßer Kündigung des Betreuungsvertrages die Tageseinrichtung besucht.

(2) Mit Vollendung des 3. Lebensjahres ist ab dem Folgemonat der Kostenbeitrag für die Betreuung im Kindergarten zu entrichten.

(3) Die Kostenbeiträge sind monatlich zu entrichten und jeweils am 05. des Monats fällig.

(4) Die Beitragspflicht wird durch Erkrankung des Kindes oder dessen sonstige Abwesenheit grundsätzlich nicht unterbrochen. Die Unterbrechung der Beitragspflicht erfolgt nur bei einer Krankheit oder einem Kuraufenthalt nach Vorlage einer Bescheinigung des Arztes ab der 5. Woche.

(5) Schließzeiten der Einrichtung führen nicht zu einer Kürzung der Kostenbeiträge.

(6) Sofern der Kostenbeitrag für drei Monate nicht bzw. nicht in voller Höhe entrichtet wurde, kann die Stadt Staßfurt vom Träger die fristlose Kündigung des Betreuungsvertrages verlangen. Dies gilt auch bei Wechsel der Kindertageseinrichtung.

§ 4 Höhe der Kostenbeiträge

(1) Die Höhe der Kostenbeiträge beträgt monatlich:

für die Betreuung in der Kinderkrippe:

- für eine Betreuungszeit von bis zu 5 Std. 147,00 €
- für eine Betreuungszeit von bis zu 6 Std. 176,00 €
- für eine Betreuungszeit von bis zu 7 Std. 205,00 €
- für eine Betreuungszeit von bis zu 8 Std. 235,00 €
- für eine Betreuungszeit von bis zu 9 Std. 264,00 €
- für eine Betreuungszeit von bis zu 10 Std. 294,00 €
- mehr als 10 Std., je Betreuungsstunde 29,00 €

für die Betreuung im Kindergarten:

- für eine Betreuungszeit von bis zu 5 Std. 98,00 €
- für eine Betreuungszeit von bis zu 6 Std. 118,00 €
- für eine Betreuungszeit von bis zu 7 Std. 137,00 €
- für eine Betreuungszeit von bis zu 8 Std. 157,00 €
- für eine Betreuungszeit von bis zu 9 Std. 177,00 €
- für eine Betreuungszeit von bis zu 10 Std. 196,00 €
- mehr als 10 Std., je Betreuungsstunde 20,00 €

für die Betreuung im Hort:

- für eine Betreuungszeit von bis zu 1 Stunde (Frühhort) 18,00 €
- für eine Betreuungszeit von bis zu 4 Stunden (Späthort) 73,00 €
- für eine Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden (Früh- und Späthort bzw. nur Späthort) 92,00 €
- für eine Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden (Früh- und Späthort bzw. Ferienbetreuung) 110,00 €

(2) Für die Betreuung von Gastkindern beträgt der Kostenbeitrag je Stunde:

- Kinderkrippe 2,50 €
- Kindergarten 2,50 €
- Hort 2,50 €

(3) In vereinbarten Einzelfällen wird für die Betreuung von Kindern über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus für jede angefangene Stunde ein Kostenbeitrag in Höhe von 2,50 € erhoben.

Bei verspäteter Abholung des Kindes nach Ende der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit wird für jede angefangene Stunde ein Kostenbeitrag in Höhe von 5,00 € erhoben.

§ 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung vom 06.06.2013 außer Kraft.

Staßfurt, den

Sven Wagner
Oberbürgermeister